

Allgemeine Benutzungs- und Tarifbedingungen des Wege-Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung (ABAbw – WZV)

- Fassung ab 01.01.2009 -

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeines

1. Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

II. Entgelte

2. Benutzungsentgelt – Gegenstand der Abwasserabgabe
3. Entgeltschuldner
4. Bemessungsgrundlagen
5. Entstehung und Beendigung der Entgelt- und Abgabepflicht
6. Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten
7. Mahn- und Vollstreckungsverfahren

III. Schlussbestimmungen

8. Bekanntmachungen
9. Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltspflicht
10. Teilunwirksamkeit
11. Laufzeit und Kündigung
12. Leistungsort und Gerichtsstand

Anlage (TB ABAbw – WZV)

Präambel:

Der WZV betreibt die Beseitigung von Abwasser und Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie abflusslosen Sammelgruben im Kreis Segeberg nach Maßgabe seiner Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (AbwS) in ihrer jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den Benutzerinnen/ Benutzern der öffentlichen Einrichtung (Kundinnen/Kunden) privatrechtlich.

Der WZV schließt hierzu mit seinen anschluss- und benutzungspflichtigen Kunden (§ 7 AbwS) einen privaten Abwasserbeseitigungsvertrag ab. Für diese Verträge gelten aufgrund des § 1 Abs. 5 AbwS die nachfolgenden allgemeinen Benutzungs- und Tarifbedingungen. Gegenbestätigungen der/des Kundin/Kunden unter Hinweis auf ihre/seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

I. Allgemeines

1. Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

1. Abflusslose Sammelgruben werden grundsätzlich alle zwei Monate, bedarfsweise oder im Einzelfall nach Weisung der Wasserbehörde in kürzeren regelmäßigen Abständen entleert (Regelabfuhr).

2. Kleinkläranlagen werden abhängig von ihrer Bauweise bzw. technischen Ausführung gegebenenfalls ihrem genehmigungsrechtlichen Status bedarfsweise oder regelmäßig entschlammt.
 - 2.1 Kleinkläranlagen, die nicht den anerkannten Regeln der Technik nach der DIN 4261 entsprechen oder für die kein Abnahmebescheid vorliegt (Altanlagen), werden jährlich entschlammt (Regelentschlammung). Die Termine dieser Regelentschlammung werden den Betreibern bekannt gegeben.
 - 2.2 Technisch belüftete Kleinkläranlagen werden nach Bedarf nach gesonderter Anforderung durch die mit der Wartung beauftragte externe Fachfirma entschlammt. Der Abschluss einer Wartungsvereinbarung ist dem WZV auf Anforderung nachzuweisen.
 - 2.3 Technisch nicht belüftete Kleinkläranlagen, deren behördliche Abnahme nicht vor dem 01.01.1991 erfolgt ist und die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, werden nach Bedarf entschlammt. Die Entschlammungsintervalle sollen grundsätzlich drei Jahre nicht überschreiten. Voraussetzung für ein verlängertes Entschlammungsintervall dieser Anlagen ist eine jährliche Messung des Schlammspiegels durch den Wege-Zweckverband sowie eine auf Veranlassung des Anlagenbetreibers nachzuweisende, schriftlich dokumentierte Wartung und Beprobung der Anlage in zweijährigen Intervallen.
 - 2.4 Über die bedarfsweise Entschlammung hinaus wird bei technisch nicht belüfteten Kleinkläranlagen mit Rieselsträngen eine gesonderte Reinigung dieser Rieselstränge in zweijährigen Intervallen durchgeführt, das Reinigungswasser ist wie Abwasser zu entsorgen.
 - 2.5 Auf Veranlassung des Anlagenbetreibers ist bei Anlagen nach 2.4, die älter als zehn Jahre sind, neben einer Reinigung der Rieselstränge eine gesonderte Kamerainspektion durchzuführen und dem WZV nachzuweisen, soweit er die Leistung nicht selbst erbringt oder erbringen lässt.
 - 2.6 In Zweifelsfällen oder wenn die technische Ausführung einer Kleinkläranlage keine eindeutige Zuordnung zulässt, entscheidet der WZV nach billigem Ermessen über Verfahren und Häufigkeit der Entschlammung.
3. Die Anlagenbetreiber oder sonst Nutzungsberechtigten eines Grundstücks können beim WZV
 - zusätzliche Entleerungen (Sonderabfuhr) der Kleinkläranlage oder
 - für abflusslose Sammelgruben anstelle der Regelabfuhr aus zwingendem Anlass die Bedarfsabfuhr und/oder
 - eine Reinigung der Grundstücksabwasseranlage und ihrer Zu- und Ableitungen einschl. Entsorgung der dabei anfallenden Abwässer gegen gesondertes Entgeltbeauftragen.
4. Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung.
5. Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sowie in Fällen

höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserentsorgung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt, wenn rechtliche oder tatsächliche Hindernisse und Mängel ausgeräumt sind.

II. Entgelte

2. Benutzungsentgelt – Gegenstand der Abwasserabgabe

1. Der Wege-Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten für die Vorhaltung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung und gesondert beauftragter Leistungen privatrechtliche Entgelte. Mit diesen Entgelten wird auch die vom Wege-Zweckverband nach § 1 Abs. 1 AG-AbwG zu entrichtende Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser von ihrem Grundstück unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter), gedeckt. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte, der als Anlage Bestandteil dieser Bedingungen ist.
2. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer mindestens zweistufigen mechanisch-biologischen Behandlung gereinigt wird und die ordnungsgemäße Schlamm Entsorgung sichergestellt ist.

3. Entgeltschuldner

1. Schuldner des Entgelts sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
4. Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Entgelte.
5. Bei Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechts kann der neue Eigentümer, Mit- oder Teileigentümer oder Erbbauberechtigte von Beginn des Kalendervierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Zahlung des Entgelts herangezogen werden, wenn der bisherige Schuldner dem Wege-Zweckverband den Wechsel der Rechtsverhältnisse nachweist. Der bisherige Schuldner haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren oder Abgaben bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums.

4. Bemessungsgrundlagen

1. Entgelte für die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasseranlagensatzung werden als
 - Vorhalte- und Transportentgelt
 - Zusatzentgelte für Entschlammung
 - Entgelte für sonstige Leistungen (unter anderem Schlammspiegelmessungen, Rieselstrangreinigung)
 - Abwasserabgabe
 - Zusatzentgelte für Sammelgrubenabwasser

- Zuschläge für Sonder- bzw. Bedarfsabfahren
erhoben. Vorhalte- und Transportentgelte werden für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die anschlussberechtigten Grundstücke sowie für die tatsächlichen Kosten für Anfahrt und Abwassertransport, Entgelte für sonstige Leistungen sowie Zusatzentgelte und Zuschläge für die tatsächlich erbrachten Leistungen bei der Messung, Entleerung bzw. Entschlammung oder Reinigung der Anlagen und Abwasserabgabe in Höhe der vom WZV tatsächlich zu zahlenden Abgabe für die jeweilige Einleitung vom Grundstück erhoben.
2. Wer unter Nichtbeachtung der Abwasseranlagensatzung (AbwS) sowie dieser Benutzungs- und Tarifbedingungen den Verlust der Halbierung des Abgabensatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, kann zur Erstattung des Betrages herangezogen werden, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.
 3. Unterbleibt aus einem vom Wege-Zweckverband zu vertretenden Grunde im Kalenderjahr eine Überprüfung bzw. Entschlammung einer Kleinkläranlage, so wird gegebenenfalls statt des Benutzungsentgelts der nach Nr. 4 TB ABAbw – WZV zu berechnende Betrag der Abwasserabgabe erhoben.
 4. Wird dem Wege-Zweckverband durch die Gemeinde nachgewiesen oder von der Wasserbehörde bestätigt, dass die Kleinkläranlage mindestens den anerkannten Regeln der Technik entspricht, so wird das Benutzungsentgelt um den sonst zu zahlenden Betrag der Abwasserabgabe vermindert. Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1.12. des Vorjahres. Das gleiche gilt, wenn die Abläufe der Kleinkläranlage in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage nachgereinigt werden.

5. Entstehung und Beendigung der Entgelt- und Abgabepflicht

1. Die Entgeltspflicht für das Vorhalte- und Transportentgelt besteht mit Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage.
2. Die Entgeltspflicht für Zusatzentgelte für Schlämme, Sammelgrubenabwasser sowie Zuschläge für Sonder- bzw. Bedarfsabfahren sowie sonstige Leistungen für den Betrieb der Grundstücksabwasseranlage besteht, sobald von dem Grundstück Abwasser in eine Kleinkläranlage oder Sammelgrube eingeleitet wird.
3. Veranlagungszeitraum für die Abwasserabgabe ist das Kalenderjahr.
4. Die Abgabepflicht für die Abwasserabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
5. Im Falle der Nr. 4.2 entsteht die Abgabepflicht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
6. Die Entgeltspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb gesetzt, die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem

die Einleitung entfällt und dies dem Wege-Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

6. Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten

1. Der Entgeltanspruch entsteht für das Vorhalte- und Transportentgelt mit der Inanspruchnahme der Leistung, für Zusatzentgelte und Zuschläge mit Durchführung einer Regel-, Sonder- und Bedarfsabfuhr aus Kleinkläranlagen sowie abflusslosen Sammelgruben und für sonstige Leistungen mit Erbringung der jeweiligen Leistung. Der Entgeltanspruch für das Vorhalte- und Transportentgelt entsteht auch, wenn eine Abfuhr versucht wurde, jedoch aus vom Kunden zu vertretenden Gründen unterbleiben musste. Soweit aus vom WZV zu vertretenden Gründen eine Regelabfuhr nicht durchgeführt wurde, wird das auf die Abwasserabgabe entfallende Entgelt zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistung unterblieben ist, erhoben.
2. Das Entgelt ist binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
3. Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungszugang zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.
4. Der WZV kann im Einzelfall auf sämtliche Entgelte für seine Leistungen nach Wahl Vorauszahlungen, Abschläge oder sonstige Sicherheit bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgelts für die einzelne Leistung oder bis zur Höhe des voraussichtlichen Jahresentgelts verlangen. Er ist berechtigt, seine Leistung so lange auszusetzen, bis ihm auf Verlangen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet wird.
5. Soweit Kleinkläranlagen nach Bedarf in einem bis zu dreijährigen Intervall entschlammt und in der Zwischenzeit jährlich nur Messungen des Schlammspiegels bzw. Wartungsarbeiten an der Anlage durchgeführt werden, kann die Kundin/der Kunde mit dem WZV anstelle eines Entgelts für die jeweils erbrachte Leistung gleichbleibende jährliche Abschlagszahlungen auf das insgesamt in diesem Zeitraum voraussichtlich anfallende Entgelt vereinbaren. Eine Spitzabrechnung erfolgt nach Ablauf von bis zu drei Jahren jeweils nach Entschlammung der Anlage.
6. Soweit bei vereinbarter Abschlagszahlung nach Nr. 6.5 der jeweilige Abschlag nicht fristgerecht gezahlt wird, werden die bis dahin erbrachten und noch nicht vollständig bezahlten Leistungen sofort zur Zahlung fällig.

7. Mahn- und Vollstreckungsverfahren

1. Zahlt die Kundin/der Kunde das geschuldete Benutzungsentgelt nicht bis spätestens zur Fälligkeit (Nr. 6.2), so kommt sie/er in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
2. Als Folge des Schuldnerverzugs hat der WZV neben dem weiterbestehenden Erfüllungsanspruch einen Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Verzugsschadens.
3. Zum Ausgleich des Verzugsschadens nach Absatz 2 wird die Geldschuld während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Darüber hinaus werden Mahnkosten nach Maßgabe des Tarifs der privatrechtlichen Benutzungsentgelte (Anlage zu Ziff. 11 dieser AEB) geltend gemacht, soweit nicht im Einzelfall nach Verzugseintritt ein höherer Schaden entstanden ist.

4. Bei Schuldnerverzug nach Absatz 1 werden Forderungen grundsätzlich wie öffentlich-rechtliche Geldforderungen beigetrieben, § 14 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG S.-H.) in Verbindung mit §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (LVwG), im übrigen nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung vom 12.09.1950, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

III. Schlussbestimmungen

8. Bekanntmachungen

Diese allgemeinen Benutzungs- und Tarifbedingungen und etwaige Nachträge hierzu werden in gleicher Weise wie die Abwasseranlagensatzung, im übrigen nach Maßgabe der Hauptsatzung des WZV in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

9. Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltspflicht

Ist dem WZV oder seinen Erfüllungsgehilfen die Erbringung der Leistung durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand (z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streik), nicht möglich, so sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

10. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser allgemeinen Benutzungs- und Tarifbedingungen als Bestandteil des privatrechtlichen Vertrags über die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist grundsätzlich durch Regelungen des geltenden Rechts zu ersetzen. Liegen gesetzliche Regelungen nicht vor, so wird die unwirksame Bestimmung in der Weise ersetzt, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.

11. Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag über die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben beginnt mit dem 1. des Monats, in dem auf dem Grundstück des Kunden eine betriebsfertige Grundstücksabwasseranlage hergestellt ist und benutzt wird. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Vertrag kann zum Ende des Monats gekündigt werden, sofern auf dem Grundstück des Kunden kein Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage mehr eingeleitet wird (z.B. wegen eines Anschlusses an eine zentrale Ortsentwässerung) und der Kunde dies nachweist.

12. Leistungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für alle nach diesen Benutzungs- und Tarifbedingungen vom Kunden zu erbringende Leistung wird der Sitz des WZV in Bad Segeberg vereinbart. Der Gerichtsstand ist Bad Segeberg.

Bad Segeberg,
gez. Kretschmer
Verbandsvorsteher